

RUNDSCHREIBEN NR. 11
VOM 23. NOVEMBER 2009

DER WIENER INSTALLATEUR



Werte Innungsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Einige Betriebe haben in den letzten Tagen ein Schreiben der Agentur Garms mit Werbematerial erhalten. Wir weisen darauf hin, dass es seitens der Bundesinnung keine Beauftragung der Fa. Garms für Aktivitäten im Zusammenhang mit der OaseBad-Gemeinschaftswerbung im Jahr 2009 gab und gibt.

Die verschickten Werbemittel („Ratenzahlung“ etc.) sind nicht von der Bundesinnung und den anderen Partnern freigegeben worden. Bitte senden Sie die erhaltenen Pakete an den Absender zurück.

In den nächsten Tagen sollten alle österreichischen Installateurbetriebe ein Schreiben zur neu gestalteten OaseBad-Kampagne erhalten.

Die Wiener Installateurinnung lädt alle Mitgliedsbetriebe ein sich an der gemeinsamen Aktion zu beteiligen!

Überraschend rasch haben wir uns am 10. November mit den Sozialpartnern auf einen vernünftigen KV-Abschluss für 2010 geeinigt. In diesem Rundschreiben finden Sie die Änderungen. Der Angestellten-KV wird in den nächsten Tagen verhandelt. Wir werden Sie informieren, sobald ein Abschluss erzielt werden konnte.

Herzliche Grüße
Ihr Innungsmeister

Ing. Michael Mattes

In dieser Ausgabe

Vorwort des Innungsmeisters / OaseBad	1
Seminar „Überprüfung von Heizungsanlagen“, Fluorierte Treibhausgase-Gesetz	2
Umsetzung der G1	3
Veranstaltung „Steuerupdate“, Veranstaltung Infrarot	4
Arbeiter-KV für 2010	5
Mehr Geld für die Lehrlingsausbildung	7

Terminvorschau:

25. November
Infoveranstaltung Infrarot / Physiotherm

10. Dezember
Senioren-Weihnachtsfeier, Wienerwald
Schönbrunner Straße

14. Jänner
Hydraulischer Abgleich von Heizungs- und
Trinkwasser-Anlagen

21./22. Jänner
Erste Hilfe für ErsthelferInnen

26. -29. Jänner
Aquatherm, Messe Wien

Seminar „Überprüfung von Heizungsanlagen gemäß ÖNORM M 7510“ Donnerstag, 26. November 2009

Austria Standards bietet die Möglichkeit zum ermäßigten Teilnehmerbeitrag (bereits reduzierten Teilnehmerbeitrag von € 225,00 zzgl 20 % USt.) diese Veranstaltung zu besuchen.
Detailliertes Programm und Kontaktdaten für die Anmeldung: Siehe Beilage

Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 (BGBl. I Nr. 103/2009)

EU-Vorschriften verlangen eine Zertifizierung bzw. einen Qualifikationsnachweis für Personen und Unternehmen, die Arbeiten an Anlagen durchführen, die fluorierte Treibhausgase enthalten.

Konkret geht es dabei um folgende Anlagen:

- ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen
- ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher
- Hochspannungsschaltanlagen
- Ausrüstungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten
- Fahrzeugklimaanlagen

Ein neues Gesetz (Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009) legt nun für Österreich Details zu diesen EU-Vorgaben fest. Es betrifft vor allem Personen bzw. Unternehmen, die oben genannte Anlagen installieren, kontrollieren, instandhalten oder fluorierte Treibhausgase aus solchen Anlagen rückgewinnen.

Prüfstellen sollen künftig Prüfungen von Personen zum Nachweis der entsprechenden Qualifikation organisieren.

Für Arbeiten an KFZ-Klimaanlagen sind spezielle Ausbildungskurse vorgesehen. Wenn ein Kurs die EU-Vorgaben erfüllt, stellt eine Bescheinigungsstelle auf Basis der Kursbestätigung eine Ausbildungsbescheinigung aus.

Zertifizierungsstellen erteilen Zertifikate für Perso-

nen bzw. Unternehmen, wenn diese die Anforderungen der jeweiligen EG-Verordnungen erfüllen.

Der Umweltminister legt per Verordnung fest, welche Organisation der gewerblichen Wirtschaft Aufgaben einer Prüf-, Bescheinigungs- oder Zertifizierungsstelle für Personen erfüllt. Zertifizierungsstelle für Unternehmen ist der Umweltminister selbst. Der Umweltminister kann auf Antrag auch Unternehmen mit den Aufgaben einer Prüf- oder Zertifizierungsstelle für Hochspannungsschaltanlagen bzw. lösungsmittelhaltige Ausrüstungen betrauen.

Übergangsfristen

Ein besonders wichtiger Teil des neuen Gesetzes sind die Übergangsbestimmungen.

Im Bereich Kälteanlagen gilt ein Lehrabschlusszeugnis für Kälteanlagentechniker bis 4. Juli 2011 als vorläufiges Personalzertifikat.

Eine Gewerbeberechtigung für Kälte- und Klimatechnik (bzw. Lüftungstechnik) gilt bis 4. Juli 2011 als vorläufiges Unternehmenszertifikat.

Für Brandschutzsysteme gilt die Bestätigung einer einschlägigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft über eine entsprechende berufliche Erfahrung bis 4. Juli 2010 als vorläufiges Personalzertifikat. Eine einschlägige Gewerbeberechtigung gilt bis 4. Juli 2010 als vorläufiges Unternehmenszertifikat.

Für den Bereich Hochspannungsschaltanlagen gelten Personen, die bereits früher entsprechende Tätigkeiten ausgeübt haben, bis 4. Juli 2009 als entsprechend zertifiziert.

Für Arbeiten an KFZ-Klimaanlagen gilt ein Lehrabschlusszeugnis zum KFZ-Techniker oder KFZ-mechaniker bis 4. Juli 2010 als Ausbildungsnachweis.

Schließlich enthält die Verordnung auch Strafbestimmungen für Verstöße gegen die einschlägigen EU-Verordnungen über fluorierte Treibhausgase.

Umsetzung der ÖVGW-Richtlinie G1 Ausgabe November 2009

Mit November 2009 wurde die neue ÖVGW-Richtlinie G1 „Technische Richtlinie für Errichtung und Änderung von Niederdruck-Gasanlagen“ von der ÖVGW herausgegeben.

Auf Grund des Wiener Gasgesetzes und des NÖ-Gassicherheitsgesetzes wäre eine Umsetzung der ÖVGW-Richtlinie G1, Ausgabe November 2009 mit sofortiger Wirkung möglich.

Aus Sicht der Wien Energie Gasnetz sind für eine ordnungsgemäße Umsetzung bzw. Anwendung der Richtlinie - im Sinne aller involvierten Personen - entsprechende Schulungen bzw. Informationen erforderlich. Daher erfolgt die Umsetzung der neuen ÖVGW-Richtlinie G1 im Versorgungsgebiet der Wien Energie Gasnetz GmbH einheitlich mit 1. Februar 2010.

Das Versorgungsgebiet der Wien Energie Gasnetz GmbH umfasst:

Wien, Schwechat, Gerasdorf, Groß Enzersdorf, Lang Enzersdorf, Rutzendorf, Franzensdorf, Breitenfurt, Guntramsdorf, Hennersdorf, Kaltenleutgeben, Maria Enzersdorf, Mödling, Traiskirchen (Möllersdorf, Wienerdorf), Vösendorf, Wiener Neudorf und Purkersdorf

Dies bedeutet, dass bis zum 31. Jänner 2010 Gasanlagen entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G1/Teil 1, 3 und 4, Ausgabe Oktober 2005 und ÖVGW-Richtlinie G1/Teil 2, Ausgabe Juli 2003 herzustellen sind.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung von Gasgeräten möchten wir nochmals in Erinnerung rufen, dass hinsichtlich der immer dichter werdenden Gebäudehüllen, auf die Wahl der Gasgeräte besonders Rücksicht genommen werden muss. Daher ist bei der Auswahl folgende Reihenfolge zu beachten:

- Gasgerät mit geschlossenem Verbrennungsraum - Bauarten C
- Gasgeräte mit offenem Verbrennungsraum - Bauarten B₂
- Gasgeräte mit offenem Verbrennungsraum - Bauarten B₁₁

Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftzuführung:

Mit 1. Jänner 2010 ist bei der Montage von Neugeräten der Bauarten B die ausreichende Verbrennungsluftzuführung gemäß G12 nachzuweisen.

In Wien erfolgt dies durch den zuständigen Rauchfangkehrer im Zuge der Erstellung des End-Kaminbefundes. Dem End-Kaminbefund wird das positive Messprotokoll gemäß ÖVGW-G12 beigelegt und vom Rauchfangkehrer an Wien Energie Gasnetz übermittelt.

In Niederösterreich wird mit der Einreichung des §11 Abnahmebefundes gemäß dem NÖ-Gassicherheitsgesetzes von der ausführenden Installationsfirma die ordnungsgemäße Ausführung der Gasanlage und das Vorhandensein aller zusätzlich erforderlichen Befunde - somit auch die eines positiven ÖVGW-G12-Protokolles - bestätigt.

auf unserer Marktpartner-Homepage www.wenetzpartner.at finden Sie unter dem Hauptmenü „Info/Services“ und dem Untermenü „Richtlinien, Normen, Gesetze“ unter der Rubrik „ÖVGW-Richtlinien Gas zwei neue ÖVGW-Richtlinien.“

- ÖVGW-Richtlinie G1, Ausgabe November 2009 „Technische Richtlinie für Errichtung und Änderung von Niederdruck-Gasanlagen“
- ÖVGW-Richtlinie G12, Ausgabe November 2009 „Messverfahren für Verbrennungsluftzuführung“

WICHTIGER Hinweis:

Da die ÖVGW-Richtlinie G1, Ausgabe November 2009 - nach Rücksprache mit den zuständigen Wiener Magistratsabteilungen - erst nach Durchführung der erforderlichen internen und externen Schulungen mit 1. Februar 2010 umgesetzt wird, finden Sie derzeit sowohl die bestehende und geltende ÖVGW-Richtlinie G1, als auch die neue ab Februar 2010 geltende Richtlinie G1 auf der Marktpartnerhomepage.

Die Wirtschaftskammer Wien lädt Sie herzlich zur kostenlosen Informationsveranstaltung ein.

„Steuerupdate“ in 90 Minuten steuerlich fit für 2010

Montag, 30. November 2009

19.00 bis ca. 20.30 Uhr

Austria Center Vienna (Bruno Kreisky Platz 1, 1220 Wien)

Themen

- Umsatzsteuer - Neuerungen ab 1.1. 2010
- Neuregelungen des Leistungsortes für Dienstleistungen,
- Vorsteuerrückerstattungsverfahren, Informationsaustausch
- Einkommensteuer - die wichtigsten Änderungen durch die Steuerreform
- Gewinnfreibetrag alt und neu, Tarifsenkung, Familienpaket
- Aktuelle Steuertipps zum Jahresende
- Wichtige Hinweise zum Steuersparen für alle Unternehmen

Anmeldung via

W wko.at/wien/steuern

F 01/514 50-1482

T 01/514 50-1446

E raffaella.wagner@wkw.at

Anmeldeschluss: 25. November 2009

Physiotherm Infrarotkabinen der nächsten Generation

Mittwoch, 25. November 2009, 18.30 Uhr

Parkring 4, 1010 Wien

Programm

- Infrarot: Nur ein Wellness-Gag oder mehr?
- Luis Schwarzenberger -vom Unfallopfer zum Weltmarktführer!
- Möglichkeiten für den Installateur

Durch den Abend führt Peter Embacher

-

Im Anschluss Tiroler Jause und Tiroler Bier.

Anmeldung via:

E sanitaer@wkw.at | T 01/514 50-6260

Physiotherm Ergo-Integra - Infrarotkabinen der nächsten Generation!

Der Tiroler Infrarotkabinen Hersteller Physiotherm und Marktführer in diesem Segment erweist sich einmal mehr als Innovationstreiber.

Erstmals ist es mit der Modelreihe „Ergo-Integra“ gelungen, Infrarotkabinen zu produzieren, die sich gänzlich in die vorhandene Bausubstanz integrieren und sich damit dem Raumbild optimal anpassen. Durch diese vollständige Eingliederung in alle Bad- und Wohnräume wird die Infrarotkabine zur individuellen Gesundheitsoase für zu Hause. Es versteht sich von selbst, dass auch hinsichtlich der Flexibilität der Materialien (Holz, Glas, Fliesen etc.) keine Grenzen gesetzt sind. Auch eine barrierefrei Variante für einen ebenerdigen Zugang ist mit der „Ergo-Integra“ möglich.

Die bewährte Strahlertechnologie und die vollelektronische Steuerung bleiben selbstverständlich auch in der neuen Modellreihe erhalten.

Nähere Informationen finden Sie unter www.physiotherm.com.

KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN 2010 FÜR DAS EISEN- UND METALLVERARBEITENDE GEWERBE (ARBEITER-KV)

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in EURO:

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne) (gültig ab 1.1.2010)

Lohngruppe Techniker	14,72
Lohngruppe 1	13,48
Lohngruppe 2	12,03
Lohngruppe 3	10,43
Lohngruppe 4	9,76
Lohngruppe 5	9,29
Lohngruppe 6	8,91
Lohngruppe 7	8,81

Dies entspricht einer Erhöhung von 1,45 Prozent.

2. Erhöhung der IST - Löhne: 1,45 Prozent ab 1.1.2010

3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und Aufwandsentschädigungen um 1,45 Prozent; das ist in EURO

Zulagen und Aufwandsentschädigungen (gültig ab 1.1.2010)

kleine Entfernungszulage	7,31
mittlere Entfernungszulage	19,18
große Entfernungszulage	38,36
Nächtigungsgeld	13,63
Schmutzzulage	0,449
Erschwerniszulage	0,449
Gefahrenzulage	0,449
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr)	1,632
Schichtzulage (zweite Schicht)	0,396
Schichtzulage (dritte Schicht)	1,632
Montagezulage	0,687

4. Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen und der Entlohnung für Pflichtpraktikanten in EURO:

Lehrlingsentschädigung
(gültig ab 1.1.2010)

1. Lehrjahr	484,64
2. Lehrjahr	649,86
3. Lehrjahr	874,37
4. Lehrjahr	1.174,65

Dies entspricht einer Erhöhung von 1,45 Prozent

Die Entlohnung der Pflichtpraktikanten beträgt ab 1.1.2010 € 891,86.

5. Rahmenrechtliche Vereinbarungen

- a. Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, die Regelung betreffend das km-Geld (Abschnitt VIII Punkt 8) entsprechend der Änderung der Geltungsdauer der derzeit bis 31.12.2009 befristeten Reisegebührenvorschrift (RGV), im Kollektivvertrag anzupassen.
- b. Für die Betriebe, die der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede angehören, wird die Regelung gem. Abschnitt VI, Punkt 19a, Z. 9 befristet bis 30.4.2011.

6. Gilt für die Bundesinnungen:

- Bundesinnung der Schlosser, Schmiede und Landmaschinentechniker Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede
- Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
- Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik
- Bundesinnung Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss
- Bundesinnung der Mechatroniker
- Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker (ausgenommen Vulkaniseure)
- Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher (ausgenommen der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art)
- Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, und Hörgeräteakustiker (ausgenommen der Niederwarenerzeuger)
- Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (jene Betriebe, die ab 1. Jänner 2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerkes („Karosseriespengler“) verfügen)
- Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs (Verband Zentralheizungs- und Lüftungsbau mit Ausnahme der Betriebe Wiens)

7. Geltungstermin: 1.1.2010.

Wien, am 10. November 2009

Mehr Geld für die Lehrlingsausbildung

Das Kernstück des neuen Fördersystems für Lehrbetriebe ist die Basisförderung. Die Förderhöhe richtet sich nach der Lehrlingsentschädigung.

Mit der neuen Lehrbetriebsförderung sollen Betriebe motiviert werden, Lehrstellen anzubieten. Das Herzstück des neuen Fördersystems ist die Basisförderung. Diese ersetzt die bisherige Lehrlingsausbildungsprämie von 1.000 Euro und gilt für alle Lehrverhältnisse, die ab 28. Juni 2008 begonnen haben. „Die Basisförderung macht die Hälfte des Gesamtvolumens aller Förderarten aus“, sagt Michaela Mayrus, Leiterin des Förderreferats in der Lehrlingsstelle Wien.

Die Förderhöhe orientiert sich am jeweiligen Kollektivvertrag, nach dem der Lehrling bezahlt wird. Im Gegensatz zur Lehrlingsausbildungsprämie (Gutschrift beim Jahresabschluss auf dem Abgabekonto) wird die Basisförderung direkt und steuerfrei an die Unternehmen ausbezahlt. Für das erste Lehrjahr werden drei Bruttolehrlingsentschädigungen, für das zweite Jahr zwei und für das dritte und vierte Lehrjahr jeweils eine Bruttolehrlingsentschädigung gefördert. Bei halben Lehrjahren gibt es eine halbe Entschädigung. „Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die vom Unternehmen bezahlte Lehrlingsentschädigung nicht unter dem Kollektivvertrag liegt“, ergänzt Mayrus. Bei Lehrzeitanrechnungen oder Lehrzeitverkürzungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.

Antrag rechtzeitig stellen

Der Antrag für die Basisförderung kann nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gestellt werden und muss innerhalb von drei Monaten beim Förderreferat einlangen. „Wir werden uns bemühen, den Lehrbetrieben einen weitgehend vorbereiteten Antrag rechtzeitig zuzusenden“, betont Mayrus. Die Unternehmen sollten die entsprechenden Fristen aber auf jeden Fall im Auge behalten. Wer innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des Lehrjahres keinen Antrag zugeschickt bekommt, kann das Antragsformular im Internet von <http://www.lehre-foerdern.at> downloaden. In jedem Fall rät Mayrus, rasch zu handeln: „Der Antrag sollte vollständig ausgefüllt so schnell wie möglich an uns geschickt werden.“

So funktioniert die Basisförderung im Detail

(Lehrlingsentschädigungen auf Basis der Werte 2009)

Beispiel 1: Förderung ohne Lehrzeitanrechnung

Lehrberuf: Einzelhandel, Dauer der Ausbildung: drei Jahre,

Beginn Lehrvertrag: 1. August 2008,
Ende Lehrvertrag: 31. Juli 2011, Kollektivvertrag: Allgemeiner Groß- und Kleinhandel

Ende erstes Lehrjahr: 31. Juli 2009, Ende Antragsfrist: 30. Oktober 2009
Höhe Bruttolehrlingsentschädigung: 437 Euro,

Beispiel 2: Förderung mit Lehrzeitanrechnung (aliquotiert)

Lehrberuf: Kraftfahrzeugtechniker, Dauer der Ausbildung: 3,5 Jahre,

Beginn Lehrvertrag: 1. Dezember 2008, Ende Lehrvertrag: 3. Jänner 2012, Anrechnung: 149 Tage aus einer Vorlehre, Kollektivvertrag: Eisen- und Metallverarbeitendes Gewerbe

Ende erstes Lehrjahr: 2. Juli 2009, Ende Antragsfrist: 1. Oktober 2009
Höhe Bruttolehrlingsentschädigung: 478

Höhe Förderung: 1.311 Euro (drei Bruttolehrlingsentschädigungen)

Ende zweites Lehrjahr: 31. Juli 2010,
 Ende Antragsfrist: 30. Oktober 2010
 Höhe Bruttolehrlingsentschädigung: 554 Euro,
 Höhe Förderung: 1.108 Euro (zwei Bruttolehrlingsentschädigungen)

Ende drittes Lehrjahr: 31. Juli 2011,
 Ende Antragsfrist: 30. Oktober 2011
 Höhe Bruttolehrlingsentschädigung: 791 Euro,
 Höhe Förderung: 791 Euro (eine Bruttolehrlingsentschädigung)

Euro,
 Höhe Förderung: 849 Euro (Förderung für 216 Tage im Betrieb, der den Antrag stellt, da 149 Tage angerechnet werden)

Ende zweites Lehrjahr: 2. Juli 2010,
 Ende Antragsfrist: 1. Oktober 2010
 Höhe Bruttolehrlingsentschädigung: 641 Euro, Höhe Förderung: 1.282 Euro (zwei Bruttolehrlingsentschädigungen)

Ende drittes Lehrjahr: 2. Juli 2011,
 Ende Antragsfrist: 1. Oktober 2011
 Höhe Bruttolehrlingsentschädigung: 862 Euro,
 Höhe Förderung: 862 Euro (eine Bruttolehrlingsentschädigung)

Ende viertes Lehrjahr: 3. Jänner 2012, Ende der Antragsfrist: 2. April 2012
 Höhe Bruttolehrlingsentschädigung: 1.158 Euro,
 Höhe Förderung: 579 Euro (eine halbe Bruttolehrlingsentschädigung)



INFOS UND KONTAKT:

Lehrlingsstelle-Förderungen

Rudolf Sallinger-Platz 1

1030 Wien

T 51450-2460, F 51450-2464

E lehre.foerdern@wkw.at

W <http://www.lehre-foerdern.at>

W <http://wko.at/wien/lehrling>

- Antragsformulare, Merkblätter und Förderrichtlinie auf <http://www.lehre-foerdern.at>.
- Wichtig: Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach dem Ende jedes Lehrjahres beim Förderreferat eingelangt sein.